W. Doralt

Der Bestseller im Steuerrecht

Steuerrecht 2021

AKTUELL:
- COVID-19-Steuermaßnahmengesetz
- Konjunkturstärkungsgesetz 2020
- Finanz-Organisationsreform

Unternehmenssteuern
Verkehrsteuern
Abgabenverfahren

Ein systematischer Überblick

22. Auflage

MANZ

Werner Doralt • Steuerrecht 2021

Steuerrecht

2021

Ein systematischer Überblick

Stand 1. Jänner 2021

von

Dr. Werner Doralt
em. o. Universitätsprofessor in Wien

22. Auflage

mit einem Editorial
„Steuerbonus“ für vermietete Eigentumswohnungen?

Wien 2021
MANZ’sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

Zitiervorschlag: *Doralt,* Steuerrecht 2021 [Tz]

1. Auflage: Steuerrecht 2001 (Stand 1. 1. 2001)
10. Auflage: Steuerrecht 2008/09 (Stand 1. 9. 2008)
11. Auflage: Steuerrecht 2009/10 (Stand 1. 9. 2009)
12. Auflage: Steuerrecht 2010/11 (Stand 1. 9. 2010)
13. Auflage: Steuerrecht 2011/12 (Stand 1. 9. 2011)
14. Auflage: Steuerrecht 2012/13 (Stand 1. 4. 2012)
15. Auflage: Steuerrecht 2013/14 (Stand 1. 9. 2013)
16. Auflage: Steuerrecht 2014/15 (Stand 1. 9. 2014)
17. Auflage: Steuerrecht 2015/16 (Stand 1. 9. 2015)
18. Auflage: Steuerrecht 2016/17 (Stand 1. 9. 2016)
19. Auflage: Steuerrecht 2017/18 (Stand 1. 9. 2017)
20. Auflage: Steuerrecht 2018/19 (Stand 1. 8. 2018)
21. Auflage: Steuerrecht 2020 (Stand 1. 10. 2019)
22. Auflage: Steuerrecht 2021 (Stand 1. 1. 2021)

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Sämtliche Angaben in diesem Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung des Autors sowie des Verlages ist ausgeschlossen.

Kopierverbot/Vervielfältigungsverbot
Die für Schulen und Hochschulen vorgesehene freie Werknutzung „Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch" gilt für dieses Werk nicht, weil es seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Unterrichtsgebrauch bestimmt ist (§ 42 Abs 6 UrhG).

ISBN 978-3-214-02192-4

© 2021 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien
Telefon: (01) 531 61-0
E-Mail: verlag@manz.at
www.manz.at
Bildnachweis: Mike Ranz
Datenkonvertierung und Satzherstellung: Ferdinand Berger & Söhne GmbH, 3580 Horn
Druck: Finidr, s. r. o., Český Těšín

„Steuerbonus“ für vermietete Eigentumswohnungen?

Mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 wurde eine erhöhte Anfangs-AfA insbesondere für Mietwohngrundstücke eingeführt; begünstigt ist auch die Anschaffung von Eigentumswohnungen, die zur Vermietung bestimmt sind. Steuerpolitisch fragwürdig und wohnungspolitisch verkehrt.

Seit Jahren beklagt man die steigenden Preise von Eigentumswohnungen; kaum eine Jungfamilie könne sich noch die Anschaffung einer Eigentumswohnung leisten.

Warum steigen aber die Preise gerade bei Eigentumswohnungen besonders? – Eine der Erklärungen: Eigentumswohnungen werden nicht nur für eigene Wohnzwecke gesucht, vielmehr sind Eigentumswohnungen auch eine beliebte Vermögensanlage. – Durchaus legitim, der Markt bietet wenig Alternativen.

Am Wohnungsmarkt für Eigentumswohnungen treten daher zwei Interessentengruppen auf: eine Gruppe, die eine Wohnung für eigene Wohnzwecke benötigt, die andere Gruppe, die eine Wohnung als Vermögensanlage sucht, und die idR auch über mehr finanzielle Mittel verfügt. Berechtigtes Interesse kann man auch ihr nicht absprechen.

Das Ergebnis: Die Preise für Eigentumswohnungen steigen.

Und was macht der Steuergesetzgeber? Er verstärkt diesen Effekt und belohnt den Kauf einer zur Vermietung bestimmten Eigentumswohnung mit einer zusätzlichen Abschreibungsbegünstigung, wie sie gerade neu eingeführt wurde: 3% zusätzliche AfA zur erstmaligen AfA, und nochmals 1,5% im Folgejahr, insgesamt also 4,5% zusätzliche AfA. Bei einem Kaufpreis von etwa 500.000 Euro beträgt der „Steuerbonus“ bis zu rund 7.000 Euro (Bemessungsgrundlage: Kaufpreis plus Nebenkosten 550.000 Euro, davon 60% Gebäudeanteil ergibt 330.000 Euro, davon 4,5% sind 14.850 Euro, ergibt je nach Steuerprogression einen „Steuerbonus“ bis zu rund 7.000 Euro). Bei neu errichteten Eigentumswohnungen zur Vermietung kommt noch der Vorsteuerabzug dazu.

Was wäre der Ausweg, wo liegt die Wurzel des Übels?

Die Veranlagung von privaten Vermögen im Wohnbau ist grundsätzlich ein durchaus sinnvolles Anliegen, es gehört aber umgeleitet, sinnvoll für den Anleger, und sinnvoll zur Förderung des Wohnbaues: nicht als Wohnungseigentum zum Vermieten (was auch nicht der eigentliche Sinn des Wohnungseigentums ist), sondern als Miteigentümer an einem Mietwohnhaus. Das Vorbild gibt es bereits, nämlich in Form des Bauherrnmodells, das allerdings – seit Jahrzehnten unverändert – den geänderten Bedürfnissen angepasst gehört,

– als bessere Alternative gegenüber vermieteten Eigentumswohnungen,

- zur Entlastung des Wohnungsmarktes für jene, die eine Wohnung für eigene Wohnzwecke benötigen,
- zur sinnvollen Schaffung von mehr Mietwohnungen durch privates Kapital,
- mit unbefristeten Mietverträgen (anders idR bei vermieteten Eigentumswohnungen),
- mit niedrigeren Mieten entsprechend der Wohnbauförderung,
- und zugleich: als sinnvolle Altersvorsorge und Vermögensveranlagung als Miteigentümer,

ohne die Risken und Ärgernisse, die sich ansonsten bei der Vermietung von Eigentumswohnungen ergeben.

Entgegen den Vermutungen gibt es auch einen ausreichenden Markt für die Miteigentumsanteile, wenn sie – entgegen ihrer Zweckbestimmung – verkauft werden sollen.

Wenn für den Mietwohnbau öffentliches Kapital nicht ausreichend zur Verfügung steht, dann sollte auch das vorhandene private Kapital genutzt werden – mit den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen.

Ein Bonus für vermietete Eigentumswohnungen gehört nicht dazu.

Wien, im Jänner 2021 *Werner Doralt*

Wie bei den Vorauflagen hat mich auch diesmal Frau Mag. *Sabine Millauer* tatkräftig unterstützt, in Anbetracht der turbulenten Gesetzgebung gerade bei dieser Auflage eine besondere Herausforderung. Dafür danke ich herzlich.

Anregungen und Verbesserungswünsche bitte an meine E-Mail-Adresse: werner.doralt@univie.ac.at

Inhaltsverzeichnis

Vorwort V

Abkürzungsverzeichnis XIII

Kleine Stilkunde XV

I. Einführung 1
1. Entwicklung des Steuerrechts 1
2. Einteilung der Steuern 2
3. Die drei Funktionen der Steuern 4
4. Rechtsquellen des Steuerrechts 4

II. Einkommensteuer 5
1. Allgemeines 5
2. Persönliche Steuerpflicht (§ 1) 6
3. Sachliche Steuerpflicht – das Einkommen (§ 2) 7
4. Die sieben Einkunftsarten 8
4.1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 21) 9
4.2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 22) 9
4.3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23) 10
4.4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§§ 25, 26) 11
4.5. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§§ 27, 27 a) 13
4.6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 28) 15
4.7. Sonstige Einkünfte (§§ 29–30) 16
4.8. Gemeinsame Vorschriften für alle Einkunftsarten (§ 32) 22
4.9. Exkurs: Der Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft im Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht und Steuerrecht .. 22
5. Verluste und Liebhaberei 24
6. Zeitliche Zuordnung von Einkünften (§ 19) 26
7. Persönliche Zuordnung von Einkünften 28
8. Ermittlung der Einkünfte 30
9.1. Betriebliche Einkünfte – Gewinnermittlung 31
9.2. Betriebsvermögen 36
9.3. Entnahmen – Einlagen 41
9.4. Bilanzierungsgrundsätze 42
9.5. Allgemeine Bewertungsvorschriften 44
9.6. Bewertungsmaßstäbe 46
9.7. Bewertung des Betriebsvermögens (§ 6) 51
9.8. Betriebsausgaben – Betriebseinnahmen 56
9.9. Rückstellungen (§ 9) 61
9.10. Absetzung für Abnutzung (§§ 7, 8) 65

10. Investitionsbegünstigungen ... 69
10.1. Übertragung stiller Reserven (§ 12) ... 69
10.2. Forschungsprämie (§ 108c) ... 71
10.3. Gewinnfreibetrag (§ 10) ... 71
11. Einnahmen-Ausgabenrechnung (§ 4 Abs 3) ... 72
12. Wechsel der Gewinnermittlungsart (§ 4 Abs 10) ... 74
13. Durchschnittssätze (§ 17) ... 75
14. Schätzung (§ 184 BAO) ... 78
15. Einkünfte von Personenvereinigungen ... 79
16. Betriebsveräußerung ... 83
17. Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ... 85
17.1. Werbungskosten (§ 16) ... 86
17.2. Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung ... 87
18. Miteigentümergemeinschaften bei Vermietung und Verpachtung ... 90
19. Ermittlung des Einkommens ... 91
19.1. Sonderausgaben (§ 18) ... 93
19.2. Außergewöhnliche Belastung (§§ 34, 35) ... 95
20. Exkurs: Rentenbesteuerung ... 97
21. Berechnung der Einkommensteuer (§ 33) ... 99
21.1. Sanierungsgewinn (§ 36) ... 100
21.2. Ermäßigung der Progression ... 100
22. Veranlagung zur Einkommensteuer ... 101
23. Lohnsteuer (§§ 47 ff) ... 103
24. Beschränkte Steuerpflicht (§§ 98 ff) ... 105
25. Zuzugsbegünstigung (§ 103) ... 107
26. Vermeidung der Doppelbesteuerung ... 107

III. Körperschaftsteuer ... 111
1. Allgemeines ... 111
2. Persönliche Steuerpflicht (§ 1) ... 112
3. Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs 2 und 3) ... 114
4. Betriebe gewerblicher Art (§ 2) ... 115
5. Beginn und Ende der Steuerpflicht (§ 4) ... 117
6. Sachliche Steuerpflicht (§ 7) ... 117
7. Einlagen und Einlagenrückzahlungen (§ 8 Abs 1) ... 120
8. Befreiung für Beteiligungserträge (§ 10) ... 121
9. Gruppenbesteuerung (§ 9) ... 124
10. Nichtabzugsfähige Aufwendungen (§ 12) ... 126
11. Verlustabzug, Mantelkauf ... 127
12. Liquidation (§ 19) ... 128
13. Steuersatz und Erhebung der Steuern (§§ 22, 24) ... 128
14. Zuständigkeit ... 129
15. Exkurs: Kapitalertragsteuer auf Gewinnausschüttungen (§§ 93 ff EStG) ... 129

16. Vergleich: Besteuerung von Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften 130
17. Exkurs: Besteuerung der Privatstiftung 131

IV. Umgründungssteuergesetz 135
1. Allgemeines 135
2. Übersicht über die einzelnen Tatbestände 135
3. Verschmelzung (Art I) 136
4. Umwandlung (Art II) 138
5. Einbringung (Art III) 139
6. Zusammenschluss (Art IV) 141
7. Realteilung (Art V) 142
8. Spaltung (Art VI) 143

V. Umsatzsteuer 145
1. Allgemeines 145
2. Das System der „Mehrwertsteuer“ 145
3. Bestimmungslandprinzip – Ursprungslandprinzip 147
4. Steuertatbestand (§ 1) 148
5. Der Unternehmer (§ 2) 149
6. Einnahmenerzielung und Nachhaltigkeit 150
7. Grundsatz der Unternehmenseinheit 152
8. Lieferungen und sonstige Leistungen (§§ 3, 3a) 152
9. Leistungsentnahme und Eigenverbrauch 153
10. Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung 155
11. Ort der Leistung 157
12. Bemessungsgrundlage (§ 4) 164
13. Änderung der Bemessungsgrundlage 168
14. Steuerbefreiungen 168
15. Kleinunternehmer 173
16. Steuersätze 174
17. Rechnungen (§ 11) 175
18. Unrichtiger und unberechtigter Steuerausweis 177
19. Vorsteuerabzug (§§ 12ff) 177
20. Steuerschuldner (§ 19) 181
21. Sollbesteuerung und Istbesteuerung (§§ 17, 19) 182
22. Durchführung der Besteuerung (§§ 20ff) 183
23. Zuständigkeit 185
24. USt im Binnenmarkt 185
25. Exkurs: Zivilrechtlicher Schadenersatz und Umsatzsteuer 190

VI. Kommunalsteuer 192

VII. Dienstgeberbeitrag nach dem FLAG 193

VIII. Neugründungs-Förderungsgesetz 194

IX. Bewertungsgesetz ... 195
1. Allgemeine Bewertungsvorschriften ... 195
2. Besondere Bewertungsvorschriften ... 198

X. Grundsteuer ... 199

XI. Grunderwerbsteuer ... 200
1. Allgemeines ... 200
2. Steuergegenstand (§ 1) ... 200
3. Begriff des Grundstücks (§ 2) ... 203
4. Ausnahmen von der Besteuerung (§ 3) ... 203
5. Bemessungsgrundlage (§§ 4 bis 6) ... 204
6. Tarif (§ 7) ... 205
7. Steuerschuld, Steuerschuldner (§§ 8, 9) ... 208
8. Erklärungspflicht, Selbstberechnung (§§ 10 bis 16) ... 208
9. Steuererstattung wegen Rückgängigmachung des Erwerbsvorganges (§ 17) ... 209
10. Zuständigkeit ... 209

XII. Gebührengesetz ... 211
1. Allgemeines ... 211
2. Feste Gebühren und Hundertsatzgebühren (§ 3) ... 212
3. Bogengebühren (§§ 5 und 6) ... 212
4. Nicht ordnungsgemäße Gebührenentrichtung (§ 9) ... 213
5. Gebühren für Schriften und Amtshandlungen (§ 14) ... 213
6. Gebühren für Rechtsgeschäfte (§ 33) ... 214
7. Entstehen der Gebührenschuld (§§ 15, 16) ... 221
8. Zuständigkeit ... 223

XIII. Sonstige Steuern ... 225

XIV. Landes- und Gemeindeabgaben ... 226

XV. Steuerrecht und Europarecht ... 227

XVI. Steuerrecht und Verfassungsrecht ... 228

XVII. Allgemeine Bestimmungen ... 229

XVIII. Das Abgabenverfahren ... 234
1. Zuständigkeit ... 235
2. Die Parteien und ihre Vertretung ... 236
3. Obliegenheiten des Abgabepflichtigen ... 236
4. Befugnisse der Abgabenbehörde ... 238
5. Verfahrensgrundsätze ... 239
6. Festsetzung der Abgaben ... 240
7. Fälligkeit und Stundung ... 240

8. Entrichtung und Nachsicht 242
9. Rückzahlung (§§ 239 ff BAO) 243
10. Verjährung 243
11. Rechtsmittelverfahren (Beschwerde) 244
12. Das Bundesfinanzgericht 246
13. Entscheidungen des Bundesfinanzgerichts 246
14. Änderung und Aufhebung rechtskräftiger Bescheide 248
15. Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 303 ff BAO) 249
16. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 308 ff) 250
17. Kostentragung, Verfahrenshilfe 251

XIX. Finanzstrafgesetz 252
A. Allgemeiner Teil 252
B. Besonderer Teil 257
C. Finanzstrafverfahren 260

Stichwortverzeichnis 263

Abkürzungsverzeichnis

AbgÄG	Abgabenänderungsgesetz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der EU
AfA	Absetzung für Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
AÖF	„Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung“
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BewG	Bewertungsgesetz
BFG	Bundesfinanzgericht
BFH	Bundesfinanzhof
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BMF	Bundesminister(ium) für Finanzen
BMR	Binnenmarktregelung
BStBl	Bundessteuerblatt (deutsch)
BudBG/BBG	Budgetbegleitgesetz
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
EAS	Express-Antwort-Service des BMF
EB	Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage
ErbStG	Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz
ESt(G)	Einkommensteuer(gesetz)
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUSt	Einfuhr-Umsatzsteuer
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz
FA	Finanzamt
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FinStrG	Finanzstrafgesetz
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz
GebG	Gebührengesetz
GesbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GrESt(G)	Grunderwerbsteuer(gesetz)
GrSt(G)	Grundsteuer(gesetz)
GSVG	Gewerbliches-Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz
ig	innergemeinschaftlich
ImmoESt	Immobilienertragsteuer
JGG	Jugendgerichtsgesetz
KESt	Kapitalertragsteuer
KG	Kommanditgesellschaft

KommSt(G)	Kommunalsteuer(gesetz)
KonStG	Konjunkturstärkungsgesetz
KöR	Körperschaften öffentlichen Rechts
KSt(G)	Körperschaftsteuer(gesetz)
KStR	Körperschaftsteuerrichtlinien
KVG	Kapitalverkehrsteuergesetz
LStR	Lohnsteuerrichtlinien
LVO	Liebhabereiverordnung
MRG	Mietrechtsgesetz
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
OG	Offene Gesellschaft
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖStZ	„Österreichische Steuer-Zeitung“
ÖStZB	„Die finanzrechtlichen Erkenntnisse des VwGH und des VfGH“ – Beilage zur „Österreichischen Steuer-Zeitung“
RdW	„Recht der Wirtschaft“
RV	Regierungsvorlage
Slg	Sammlung (VwGH- bzw VfGH-Erkenntnisse)
SpaltG	Spaltungsgesetz
StabG	Stabilitätsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StGG	Staatsgrundgesetz
StiftEG	Stiftungseingangssteuergesetz
StRefG	Steuerreformgesetz
StruktAnpG	Strukturanpassungsgesetz
SWI	„Steuer und Wirtschaft International“
SWK	„Steuer- und Wirtschaftskartei“
TP	Tarifpost
TS	Teilstrich
Tz	Textziffer
UB	Unbedenklichkeitsbescheinigung
UFS	Unabhängiger Finanzsenat
UFSG	Bundesgesetz über den Unabhängigen Finanzsenat
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UID	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
UmgrStG	Umgründungssteuergesetz
USt(G)	Umsatzsteuer(gesetz)
UStR	Umsatzsteuerrichtlinien
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vGA	verdeckte Gewinnausschüttung
VO	Verordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGG	Verwaltungsgerichtshofgesetz

Kleine Stilkunde

„Einer plagt sich immer – der Autor oder der Leser“

Der frühere Justizminister und Vizekanzler, Univ.-Prof. Dr. *Wolfgang Brandstetter,* meinte in einem Interview: „Dass Gesetzestexte zu kompliziert sind, bekomme ich in letzter Zeit oft um die Ohren gehauen – mit Recht“ (Standard 24. 9. 2016).

Ebenso hat die ehemalige Präsidentin des OGH, Frau Dr. *Irmgard Griss,* die bessere Verständlichkeit von Gerichtsentscheidungen eingemahnt. Dazu passend bescheinigt eine Diplomarbeit über die Sprache des VwGH und des VfGH den höchstrichterlichen Entscheidungen eine „auffallend überdurchschnittliche Satzlänge“; durch die langen Nebensätze entstünden häufig „lang gezogene Spannsatzrahmen mit einem beträchtlichen und unter Umständen verständnishemmenden Spannungsbogen“ *(Judith Langthaler).*

Ein Richter meinte dazu allerdings, es sei ihm kein Gesetz bekannt, das ihm vorschreibt, er müsse sich um Verständlichkeit bemühen. Ein anderer, auch als Fachautor bekannter Jurist meinte ähnlich, lange Sätze und Schachtelsätze seien Geschmacksache. Von einem früheren Legisten im BMF ist bekannt, dass er sich in Schachtelsätzen „baden“ konnte.

Es geht allerdings nicht darum, welcher Stil dem Verfasser eines Textes gefällt oder nicht gefällt, entscheidend ist vielmehr, dass der Leser den Text möglichst leicht versteht. Das muss unser Anliegen sein, gleichgültig, ob es sich um einen Fachbeitrag, um einen Schriftsatz an eine Behörde, ein Urteil oder um ein Gesetz handelt.

Konstruktive Kritik am fremden Text:

Eine bewährte Methode, seinen eigenen Stil zu verbessern, ist die „konstruktive Kritik am fremden Text“. Da wir in unseren eigenen Text „selbstverliebt“ sind, erkennen wir die Mängel leichter am fremden Text. – Es mag mühsam sein, hat aber einen hohen Lerneffekt, wenn wir versuchen, einen schwer verständlichen fremden Text umzuformulieren, um ihn lesbar zu machen.

Übrigens: Es gibt Stilfibeln, mit wertvollen Anregungen, zB von *Wolf Schneider. Tonio Walter* und *Michael Schmuck* haben eigene Stilfibeln für Juristen geschrieben.

Univ.-Prof. Dr. *Fritz Schönherr* hat an unserer Fakultät eigene Seminare für Legistik veranstaltet (siehe auch *Fritz Schönherr,* Sprache und Recht, Verlag Manz).

Werner Doralt

1. Regel: Vermeiden Sie lange Sätze

Lange Sätze mit oft mehr als 50, gelegentlich sogar mehr als 100 Wörtern sind einer der häufigsten Gründe, weshalb ein Text schwer lesbar ist. Daher ist eine der einfachsten Methoden, verständlicher zu schreiben: lange Sätze vermeiden.

Im Anhang finden Sie – als abschreckendes Beispiel – einen Satz mit 133 Wörtern aus einer Entscheidung des OGH.

Zählen Sie die Wörter in Ihren Sätzen: Ab 20 Wörtern sollten Sie vorsichtig werden, je mehr Wörter, desto mehr leidet die Verständlichkeit. Lösen Sie Nebensätze in selbständige Sätze auf (zB statt einen Nebensatz mit „weil" anzufangen, können Sie einen neuen Hauptsatz mit „denn" einleiten).

Ausnahmen gibt es zB dann, wenn Ausführungen nur aneinandergereiht werden.

2. Regel: Vermeiden Sie Schachtelsätze

Schachtelsätze machen einen Satz insbesondere dann schwer verständlich, wenn er lang ist, oder wenn mehrere Schachtelsätze hintereinander gereiht sind. Besonders erschwerend wirken Schachtelsätze, wenn sie Subjekt und Prädikat durch lange Nebensätze trennen.

Lange Sätze verbunden mit Schachtelsätzen sind die häufigsten Ursachen für einen schwer verständlichen Text. Indem Sie lange Sätze mit Schachtelsätzen vermeiden, gewinnen Sie bereits erheblich an Verständlichkeit.

Beispiel:

§ 12 Abs 1 Z 1 UStG (Vorsteuerabzug): „. . . Besteuert der Unternehmer nach vereinnahmten Entgelten (§ 17) – ausgenommen Unternehmen iS des § 17 Abs 1 zweiter Satz – und übersteigen die Umsätze nach § 1 Z 1 und 2 – hierbei bleiben die Umsätze aus Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerung außer Ansatz – im vorangegangenen Veranlagungszeitraum 2.000.000 Euro nicht, ist zusätzliche Voraussetzung, dass die Zahlung geleistet worden ist . . ." (idF vor dem AbgÄG 2016).

Alternative:

„. . . Versteuert der Unternehmer nach vereinnahmten Entgelten, muss außerdem die Zahlung geleistet sein; dies gilt nicht für Unternehmen, deren Umsätze im vorangegangenen Veranlagungsjahr 2.000.000 Euro überstiegen haben, wobei Umsätze von Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerung außer Betracht bleiben, und für Unternehmungen iS des § 17 Abs 1 zweiter Satz . . ."

Anmerkung:

Richtig heißt es natürlich „Versteuert der Unternehmer . . .“ und nicht „Besteuert . . .“

Die Hauptaussage ist durch Einschübe und Schachtelsatz zerrissen, gehört aber vorangestellt, die Ausnahmen gehören nachgereiht. Damit werden gleichzeitig die Verschachtelungen aufgelöst. Als Ausnahmen gehören die Unternehmen mit hohen Umsätzen den Versorgungsunternehmungen (§ 17 Abs 1 zweiter Satz) vorangereiht, weil sie für den Normadressaten die idR wichtigere Ausnahme sind.

Beispiel:

§ 28a FinstrG: Ein Beispiel, wie selbst ein Satz mit „nur“ rund 40 Wörtern absolut unverständlich sein kann (siehe Anhang).

3. Regel: Machen Sie Absätze

Gliedern Sie den Text zumindest mit Absätzen, nach Möglichkeit auch mit Zwischenüberschriften. Das zwingt Sie, den Text zu strukturieren, und macht den Text für den Leser leichter verständlich.

4. Regel: Verwenden Sie „dass“-Sätze sparsam

Unnötige „dass“-Sätze machen den Text holprig und stören den Lesefluss (wirken „wie eine Hacke“). Noch schlimmer ist es, wenn es sich um Treppensätze handelt (mehrere „dass“ in einem Satz). Gerade in juristischen Texten ist der Satz vor dem „dass“-Satz häufig nur kurz und ohne relevante Aussage; erst der oft lange Nebensatz enthält die Hauptaussage. Nach dem ersten nichtssagenden Hauptsatz, ist die Hauptaussage bereits im ersten Nebensatz.

Beispiele:

- § 20 EStG normiert, dass . . .
  Alternative: Nach § 20 EStG
- Der Autor vertritt die Auffassung, dass . . .
  1. Alternative: Wie der Autor erklärt . . .
  2. Alternative: Der Autor kommt zu folgendem Ergebnis: . . .
- Voraussetzung ist, dass . . .
  1. Alternative: Das gilt nur, wenn
  2. Alternative: Voraussetzungen sind:
- Es ist bekannt, dass es unzulässig ist, dass in öffentlichen Räumen geraucht wird.
  1. Alternative: Es ist bekannt, dass in öffentlichen Räumen nicht . . .
  2. Alternative: Wie bekannt, darf in öffentlichen Räumen nicht . . .

– Bemerkenswert ist, dass sich auch das Bezirksgericht für unzuständig erklärt hat.
  1. Alternative: Bemerkenswerterweise hat sich auch . . .
  2. Alternative: Im Übrigen hat sich auch das Bezirksgericht . . .

– Die Rechtslage sieht nunmehr vor, dass . . .
  Alternative: Nach der neuen Rechtslage . . .

– Der VwGH vertritt die Auffassung, dass . . .
  1. Alternative: Nach Auffassung des VwGH . . .
  2. Alternative: Wie der VwGH entschieden hat . . .
  3. Alternative: Der VwGH kam zu folgendem Ergebnis: . . .

– Der VwGH bestätigt die geltende Auffassung, dass . . .
  Alternative: Der VwGH bestätigt die geltende Auffassung, nach der . . .

Besonders hässlich sind „dass, wenn"-Sätze.

Beispiel:

– Es gibt den Grundsatz, dass, wenn der Gesetzgeber unterschiedliche Begriffe verwendet, er auch Unterschiedliches meint.

Notwendig ist ein „dass"-Satz, wenn der vorangehende Satz eine wichtige Aussage enthält; dann wirkt er auch nicht holprig.

– Der Kläger konnte nicht beweisen, dass . . .
– Die Zeit verging so schnell, dass . . .

5. Regel: Verwenden Sie „da" und „weil" richtig

Der Begründungssatz wird mit „da" eingeleitet, wenn er dem Satz mit der Folgeaussage vorangeht. Dagegen wird der Begründungssatz mit „weil" eingeleitet, wenn er dem Satz mit der Folgeaussage nachgereiht ist.

Beispiele:

– Da der Zeuge die Unwahrheit gesagt hat, wurde er wegen falscher Zeugenaussage verurteilt.
– Der Zeuge wurde wegen falscher Zeugenaussage verurteilt, weil er die Unwahrheit gesagt hat.

6. Regel: Achtung bei Verstärkerwörtern

Verstärkerwörter können auch abschwächen. Oft ist man versucht, eine Aussage mit einem Verstärkerwort zu betonen (zB sicher, sehr, genau, exakt). Die beabsichtigte Verstärkung kann allerdings gegenteilig wirken, meist ist sie unnötig oder weicht die Aussage sogar auf.

Beispiele:

– Der Zeuge hat sicher die Wahrheit gesagt.
Alternative: Der Zeuge hat die Wahrheit gesagt.
Anmerkung: In Prozessbehauptungen kann ein „sicher" sogar gefährlich sein, weil es die Frage provoziert: „Wie sicher sind Sie?"

– Bekanntes Beispiel aus einer Stilfibel: Der Freund flüstert seiner Freundin ins Ohr: „Ich liebe Dich sehr."
Was stört seine Freundin daran?

7. Regel: Eher Zeitwörter als Hauptwörter verwenden

Verbalstil ist flüssiger zu lesen als Nominalstil. Das heißt nicht, dass man auf Hauptwörter verzichten soll – als formelhafte Begriffe können sie gerade bei juristischen Texten wichtig sein. Vielmehr sind überflüssige Substantivierungen zu vermeiden. Wenn es um Tätigkeiten geht, dann ist es besser, sie mit Tätigkeitswörtern auszudrücken, eben mit Zeitwörtern.

Beispiele:

– Ich stelle den Antrag auf Einvernahme des Herrn N. als Zeugen.
Alternative: Ich beantrage, Herrn N. als Zeugen zu vernehmen.

– Die Behörde führt als Begründung an . . .
Alternative: Die Behörde begründet . . .

8. Regel: Kündigen Sie Gegenmeinungen möglichst früh und ausdrücklich an

Wenn Sie im Text eine Gegenposition erwähnen (gerade in juristischen Texten nicht selten), dann dient es der Verständlichkeit, wenn sie erstens die Gegenposition als solche deutlich ansprechen (zB mit „dagegen") und – zweitens – die Gegenposition auch so früh wie möglich ankündigen. Der Leser weiß dann sofort, dass eine Gegenposition kommt; damit erleichtern Sie dem Leser das Verständnis des (nachfolgenden) Textes.

Beispiele:

– Unbeschränkt Steuerpflichtige unterliegen mit ihren Welteinkommen der ESt. Beschränkt Steuerpflichtige unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der ESt.
Alternative: . . . Dagegen unterliegen beschränkt Steuerpflichtige . . .

– Der Kläger erklärte, er habe gesehen, wie das Fahrzeug nach rechts abgebogen ist. Der Beklagte erklärte, er habe gesehen, wie das Fahrzeug links abgebogen ist.
Alternative: „. . . Der Beklagte erklärte dagegen . . ." oder noch besser „. . . Dagegen erklärte der Beklagte . . ."

9. Regel: Verwenden Sie Tendenzwörter! Aber richtig!

Tendenzwörter sind Wörter, die das Positive oder Negative einer (bevorstehenden) Aussage erkennen lassen; sie erleichtern das Lesen. Gelegentlich werden sie sogar falsch angewendet und erschweren damit das Verständnis, statt es zu erleichtern.

Beispiele (überprüfen Sie selbst):

- Die Wahrscheinlichkeit, in einer Lawine umzukommen, ist groß.
- Die Gefahr, in einer Lawine umzukommen, ist groß (wohl besser!).
- Die Chance, in einer Lawine umzukommen . . .
- Die Möglichkeit, in der Lotterie zu gewinnen, ist gering.
- Die Chance, . . .
- Die Chance, Opfer eines Terroranschlags zu werden . . .
- Die Gefahr, Opfer . . .
- Über 200 Personen sind seit Jänner im Mittelmeer „gestorben" (ORF). – Passender wäre wohl „ertrunken".
- „Kosten höher als erhofft." – Die Aussage irritiert, hohe Kosten waren wohl nicht „erhofft"; gemeint ist: „Kosten höher als erwartet."
- „Insolvenzen: Österreich unter den Erwartungen."
  Oder: „Insolvenzen: Österreich besser als erwartet."
- Die Auswahl stieß auf Anerkennung.
  Die Auswahl fand Anerkennung.
- Feinstaubbelastung höher als die WHO „vorschreibt" (besser wohl „zulässt").
- Im ORF hieß es: Die Ergebnisse der Zentralmatura waren „besser als befürchtet" (richtig wohl: „besser als erwartet").

10. Regel: Hauptaussagen voranstellen (im Hauptsatz), Spezifizierungen oder Ausnahmen nachstellen (in Nebensätzen)

Beispiele:

- § 6 Z 5 EStG: „Einlagen sind wie folgt zu bewerten:
  a) Wirtschaftsgüter und Derivate . . . sind mit den Anschaffungskosten anzusetzen . . .
  b) Grundstücke . . . sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen . . .
  c) Abweichend von lit b sind Gebäude . . .
  d) in allen übrigen Fällen ist der Teilwert im Zeitpunkt der Zuführung anzusetzen."

Alternative: Die allgemeine Regel gehört vorangestellt:
„Einlagen sind mit dem Teilwert im Zeitpunkt der Zuführung anzusetzen; davon bestehen folgende Ausnahmen:
a) . . .
b) . . .
c) . . .“

Siehe außerdem das Beispiel zum Vorsteuerabzug oben.

§ 8 Abs 4 Z 2 lit c KStG (Mantelkauf):
„Der Verlustabzug steht ab jenem Zeitpunkt nicht mehr zu, ab dem die Identität des Steuerpflichtigen infolge einer wesentlichen Änderung der organisatorischen und wirtschaftlichen Struktur im Zusammenhang mit einer wesentlichen Änderung der Gesellschafterstruktur auf entgeltlicher Grundlage nach dem Gesamtbild der Verhältnisse wirtschaftlich nicht mehr gegeben ist (Mantelkauf) . . .“

Der Satz hat mit 45 Wörtern bereits eine Überlänge und ließe sich übersichtlicher gestalten:
„Der Verlustabzug steht ab jenem Zeitpunkt nicht mehr zu, ab dem die wirtschaftliche Identität des Steuerpflichtigen nicht mehr gegeben ist; das ist dann der Fall, wenn sich im Zusammenhang mit einer wesentlichen Änderung der Gesellschafterstruktur auf entgeltlicher Grundlage die organisatorische und wirtschaftliche Struktur nach dem Gesamtbild der Verhältnisse wesentlich geändert hat.“

Die Hauptaussage ist vorangestellt, die Spezifizierungen sind nachgestellt.

11. Regel: Vermeiden Sie „ich“ in wissenschaftlichen Arbeiten

Vermeiden Sie in wissenschaftlichen Fachpublikationen das „Ich“. Besser sind unpersönliche Formulierungen. Das „Ich“ wirkt meist eitel, es schwächt ab und lenkt von der Sache ab.

Beispiele:

– Ich habe in keinem Kommentar gefunden . . .
Alternative: In keinem Kommentar findet sich . . .

– Freilich räume ich durchaus ein . . .
Alternative: Freilich ist einzuräumen . . .

– . . . glaube ich, sagen zu können . . .
Alternative: lässt sich wohl sagen (kann man wohl sagen) . . .

– Ich halte es für unnötig . . .
Alternative: Es ist unnötig . . .

– Ungeachtet der Rechtsprechung lehne ich die Auffassung ab . . .
Alternative: Ungeachtet der Rechtsprechung ist die Auffassung abzulehnen . . .

Anmerkung: Stellen Sie nicht Ihre Person in den Vordergrund, sondern die Sache. Das „Ich“ benötigen Sie nur dann, wenn Sie den Leser direkt ansprechen wollen (zB „für Anregungen bin ich dankbar“).

12. Regel: Machen wir uns in Fachbeiträgen (wissenschaftlichen Auseinandersetzungen) nicht zum Richter

Mit Wörtern wie „unzutreffend“ und „unrichtig“ in Fachbeiträgen machen wir uns zum Richter über andere. Das steht uns nicht zu, wirkt überheblich und verletzend; auch wir hätten keine Freude, wenn jemand anderer unsere Meinung derart abqualifiziert, selbst und gerade dann nicht, wenn er recht hat und wir einen Fehler gemacht haben. Das Gleiche gilt für die Zustimmung, für das „Lob“. Auch wenn es freundlich klingt: Auch mit „zutreffend“ und „richtig“ maßen wir uns die Position des Richters an.

Schwächer, aber in der Sache nicht anders wirkt „überzeugend“ bzw „nicht überzeugend“.

Was richtig oder falsch ist, überzeugt oder nicht überzeugt, soll der Leser anhand unserer Argumente entscheiden; für die Zustimmung genügt „ebenso“ oder „ebenso bereits“. Für die gegenteilige Meinung genügt „anders“; dass Sie die andere Meinung nicht für richtig halten, ergibt sich bereits daraus, dass Sie sie nicht teilen.

Ebenso verletzend wie unnötig ist etwa die Bemerkung, der Autor habe „übersehen“ oder er „ignoriere“ oder „verkenne“. Inhaltsgleich aber nicht verletzend wäre der Hinweis: Der Autor „lässt außer Betracht“ (noch besser ist es, keinen Namen zu nennen, sondern zu formulieren: „. . . Diese Auslegung lässt außer Betracht . . .“ oder: „Dagegen lässt sich einwenden . . .“ und nicht: „Gegen NN lässt sich einwenden“).

Die Regel, wie man mit einer anderen Meinung umgehen soll, ohne den anderen zu verletzen, ist einfach und alt: „Was du nicht willst, das man dir tut, das füg‘ auch keinem anderen zu.“

Derartige Formulierungen sind unpassend und wirken anmaßend (zB: „Wie der OGH richtig erkannt hat“, oder „zutreffend OGH“ statt „Wie auch der OGH erklärt hat“ bzw „ebenso OGH“; negative Beispiele siehe ÖJZ 2016, 416).

13. Regel: Belehrungen

Auch Belehrungen sind unpassend. Formulierungen wie etwa, der Gesetzgeber „wird gut beraten sein“, sind oberlehrerhaft und befremden ebenso, wie die Empfehlung, eine unbefriedigende Rechtslage „sollte den VfGH nicht in Versuchung führen, seine Kompetenzen zu überschreiten und selbst Gesetzgeber zu spielen“. – Was erwartet sich der Autor von solchen Formulierungen?

14. Regel: Vermeiden Sie besonders hässliche Wörter (Unwörter)

Zu den besonders hässlichen Wörtern gehören zB „obig", „vor Ort", „oberstgerichtliche" oder etwa „seitens".

„Obig" ist nicht nur hässlich, sondern dient meist nicht einmal der beabsichtigen Präzisierung. Wenn Sie „obig" im Laufe des Textes verwenden (zB wie „obig" erwähnt, weiß der Leser genauso viel und genauso wenig, wie wenn Sie Passagen weglassen und sich auf „wie erwähnt" beschränken. Gerne wird „obig" zu Beginn eines Schreibens verwendet, um das im Betreff angeführte Thema nicht wiederholen zu müssen. Flüssiger zu lesen ist es allerdings, wenn Sie das Thema im Text wiederholen.

„Vor Ort" ist selten richtig und meist nur hässliche Journalistensprache. Wenn Sie sich am Unfallort befinden, dann sind Sie eben nicht „vor Ort".

Der „Oberste Gerichtshof" ist ein „Höchstgericht" und kein „Oberstgericht". Daher gibt es auch keine „oberstgerichtliche Entscheidung" sondern eine „höchstgerichtliche Entscheidung". In der Regel ergibt sich aus dem Text, welches Höchstgericht gemeint ist; ist dies nicht der Fall, müssen wir das Gericht beim Namen nennen.

Statt „seitens" besser „von": Nicht „seitens der Partei wurde angemerkt", sondern „von der Partei wurde angemerkt".

15. Regel: Wohin mit Paragraphen, Geschäftszahlen und BGBl-Zahlen?

Paragraphen eines Gesetzes und Geschäftszahlen eines Erkenntnisses oder Urteils sind zwar wichtig, meist aber nur als Zusatzinformation von Interesse. Stehen sie mitten im Satz, dann muss der Leser sie trotzdem mitlesen; setzt man sie dagegen nach der Aussage oder am Schluss des Satzes oder Absatzes in eine Klammer, dann kann der Leser diese Information überspringen. Der Text ist flüssiger zu lesen.

Beispiele:

– Der VwGH hat in seiner Entscheidung vom 1. 3. 2002, 13/14/2001, Slg 2193 erklärt, dass Aufwendungen für ein Arbeitszimmer, das den Mittelpunkt der Tätigkeit bildet, als Betriebsausgaben abzugsfähig sind.

  1. Alternative: Der VwGH hat entschieden, dass . . . abzugsfähig sind (E 1. 3. 2002 . . .).

  2. Alternative: Nach der Rechtsprechung des VwGH sind . . . abzugsfähig (E 1. 3. 2002 . . .).

  3. Alternative: Aufwendungen für ein Arbeitszimmer sind als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn es den Mittelpunkt der Tätigkeit bildet (VwGH 1. 3. 2002 . . .).

– Nach § 1 EStG sind natürliche Personen mit einem Wohnsitz im Inland unbeschränkt steuerpflichtig.
  Alternative: Natürliche Personen mit einem Wohnsitz im Inland sind unbeschränkt steuerpflichtig (§ 1 EStG).
– Das mit BGBl I 2007/104 geänderte Gesetz hat nunmehr folgenden Wortlaut . . .
  Alternative: Das Gesetz wurde geändert (BGBl . . .) und hat nunmehr folgenden Wortlaut . . .

16. Regel: Wortwiederholungen vermeiden?

In der Schule haben wir gelernt, dass wir Wortwiederholungen vermeiden sollen.

In der Fachsprache ist dieser Grundsatz mit Vorsicht zu gebrauchen – Wortwiederholungen dienen oft der Präzisierung oder umgekehrt: Wechselt man die Begriffe, bloß um eine Wortwiederholung zu vermeiden, kann die Aussage unpräzise werden. Daher im Zweifel: Keine Scheu, dieselben Begriffe zu wiederholen, wenn dies der Klarheit dient.

17. Regel: Achten Sie auf die Stellung im Satz

Aus einer Presseaussendung:

„Die Staatsanwaltschaft darf einzig und alleine in Österreich entscheiden, ob jemand angeklagt wird oder nicht."

Was ist hier gemeint? „Nur in Österreich darf die Staatsanwaltschaft alleine entscheiden, ob . . ."

Oder: „Nur die Staatsanwaltschaft darf in Österreich entscheiden, ob . . ."

18. Regel: „Gendern" mit Blähsätzen?

Dass es dem Gesetzgeber vollkommen gleichgültig ist, ob ein Gesetz verständlich formuliert ist, zeigt *§ 41 ZahnärzteG:*

„(1) Wenn eine Person . . . eine Schadenersatzforderung erhoben hat, so ist der Fortlauf der Verjährungsfrist von dem Tag an, an welchem der/die Schädiger/Schädigerin, sein/seine bzw. ihr/ihre bevollmächtigter/bevollmächtigte Vertreter/Vertreterin oder sein/ihr Haftpflichtversicherer oder der Rechtsträger jener Krankenanstalt, in welcher der/die genannte Angehörige des zahnärztlichen Berufs tätig war, schriftlich erklärt hat, zur Verhandlung über eine außergerichtliche Regelung der Angelegenheit bereit zu sein, gehemmt."

Oder ein anderes Beispiel aus dem Oö Feuerwehrgesetz:

„§ 14 Abs 3: Die Pflichtbereichskommandantin bzw der Pflichtbereichskommandant kann im Einzelfall die Einsatzleitung einer der dazu bereiten

Kommandantin bzw einem dazu bereiten Kommandanten eingesetzten Feuerwehrkräfte, der Abschnitts- oder Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw dem Abschnitts- oder Bezirks-Feuerwehrkommandanten, der Landes-Feuerwehrinspektorin bzw dem Landes-Feuerwehrinspektor oder der Landes-Feuerwerkommandantin bzw dem Landes-Feuerwehrkommandanten oder deren bzw dessen Stellervertreterin bzw Stellvertreter übertragen, soweit es aus einsatztechnischen oder einsatztaktischen Gründen nötig ist."

In ihrem „Gendereifer" sprach die frühere Parteiobfrau der Grünen von „Elterinnen und Eltern". Eine andere Funktionärin der Grünen sprach von „Gesetzgeber oder Gesetzgeberin" (Im Zentrum, 9. 9. 2018).

Kritisch auch: *Gerlinde Ondrej,* Rechtspanorama, 13. 12. 2010 und *Peter Pülzl,* Salzburger Nachrichten 28. 10. 2008; abschreckend dagegen *Lugner,* ÖJZ 2009, 983 über die „Differenzierung zwischen Notar/e/innen und Rechtsanwält/e/innen".

Schlussbemerkung

Die hier dargestellten Vorschläge sind relativ willkürlich, sowohl in der Auswahl wie auch in ihrer Reihenfolge, und lassen sich auch selbst wieder kritisch hinterfragen. An Stilregeln braucht man sich nicht sklavisch halten; wichtig ist jedoch, eine Sensibilität dafür zu entwickeln, ob der Text, den man geschrieben hat, für den Adressaten möglichst leicht verständlich ist.

Anhang

Drei besonders abschreckende Beispiele, zwei aus Entscheidungen des OGH, das andere aus dem Finanzstrafgesetz:

1. **Aus einem Urteil des OGH** zum Schadenersatz des geschädigten Unfallhelfers (OGH 10. 4. 2008, 2 Ob 43/08z; ein Satz mit 133 Wörtern!):

   „. . . Auch wenn es im dort entschiedenen Anlassfall darum ging, dass der Hilfe leistende Dritte vom ‚Täter' selbst (der seinen Pkw nach Verursachung eines Parkschadens am Kfz der Kl schuldhaft gegen das Abrollen auf einer abschüssigen Straße nicht ausreichend abgesichert hatte, sodass sein Gegner nach Bemerken, dass das Fahrzeug zu rollen begann, hinterherlief, um es zum Stehen zu bringen, und hierbei sturzbedingt überrollt wurde) den Ersatz des bei seiner Eingriffshandlung erlittenen Schadens begehrte (und auch zugesprochen erhielt), während im vorliegenden Fall nicht der in der Gruppe der Hilfe Leistenden hineinfahrende und diese verletzende Lenker, sondern die den Hilfseinsatz auslösende Lenkerin (bzw für diese der Verband) in Anspruch genommen wird, so kann doch auch bei dieser Fallkonstellation die adäquate Verursachung dieses weiteren Folgeunfalls durch die Verursacherin des ersten Unfalls nicht ernsthaft in Zweifel gezogen werden . . ."

2. **§ 28a FinStrG** (Verbandsverantwortlichkeit): Selbst ein noch halbwegs kurzer Satz mit rund 40 Wörtern kann absolut unverständlich sein (weitere Beispiele aus der FinStrG-Novelle 2010 siehe *Doralt,* RdW 2011, 506).

   „Die Verbandsgeldbuße ist, sofern in den Tatbeständen nichts anderes bestimmt wird, jedoch nach der für die Finanzvergehen, für die der Verband verantwortlich ist, angedrohten Geldstrafe, unter den Voraussetzungen des § 15 Abs 2 jedoch nach dem 1,5-fachen dieser angedrohten Geldstrafe, zu bemessen."

   Alternative: „Sofern in den Tatbeständen nichts anderes bestimmt wird, ist die Verbandsgeldbuße nach der Geldstrafe zu bemessen, die für die Finanzvergehen angedroht ist, für die der Verband verantwortlich ist. Unter den Voraussetzungen des § 15 Abs 2 erhöht sich die Geldstrafe um 50%."

   Oder noch einfacher: „. . . ist die Verbandsgeldbuße nach der Geldstrafe zu bemessen, die für den Täter angedroht ist . . ."

3. **OGH** zur Verhängung einer Untersuchungshaft (OGH 13. 3. 2015, 11 Os 14/15s, ein Satz mit 165 Wörtern), ein Prunkstück an Unverständlichkeit:

   „Allein der Umstand, dass im Haftrecht der StPO die Situation nicht vorgesehen ist, dass sich die aufgrund einer gerichtlich bewilligten Festnahmeanordnung in ‚Verwahrungshaft' zu nehmende (weiter anzuhaltende) und ohne Aufschub in die Justizanstalt des zuständigen Gerichts einzuliefernde Person bereits (unmittelbar vor der Entlassung aus einer Strafhaft) in einer Justizanstalt befindet, und dass deshalb im gegenständlichen Fall – über Veranlassung der Staatsanwaltschaft auf Grund einer dem Beschuldigten samt schriftlicher Rechtsbelehrung ausgefolgten gerichtlich bewilligten Festnahmeanordnung (ON 14 in ON 11; ON 39) – die Übernahme aus der Strafhaft in eine ‚Anhaltung' sowie die weitere Überstellung durch die Justizwache (vgl Vollzugsinformation in ON 11; ON 39 S 7–13) ohne Zwischenschaltung der Kriminalpolizei (die den Betroffenen auf Grundlage der gerichtlich bewilligten Festnahmeanordnung unmittelbar im Anschluss an die Entlassung aus der Strafhaft ohnedies lediglich in Verwahrung zu nehmen und in die zuständige Justizanstalt einzuliefern hätte) bewerkstelligt wurde, konnte – ebenso wie die unterlassene Belehrung nach Art 36 Abs 2 WÜK – keinen Einfluss auf die Zulässigkeit der nachfolgenden, die ‚Verwahrungshaft' (Anhaltung) jedenfalls beendenden (*Kirchbacher/Rami,* WK-StPO Vor §§ 170–189 Rz 6) Verhängung der Untersuchungshaft haben, weil die für eine solche geltenden Haftkriterien (§ 173 StPO; *Kier* in WK² GRBG § 2 Rz 84; *Kirchbacher/Rami,* WK-StPO § 173 Rz 1) dadurch nicht berührt werden (vgl ON 55 S 10; mit Verweis darauf auch ON 56 S 3)."

I. Einführung

1. Entwicklung des Steuerrechts

(Doralt/Ruppe I[12], Tz 6 ff)

Die Entwicklung des modernen Steuerrechts setzt mit dem Ende des 18. Jahrhunderts ein. 1

Erst in der Zeit der Aufklärung entstand die Forderung, dass Abgaben gerecht sein müssen. Eine der Ursachen der **Französischen Revolution** war die Steuerwillkür. Aus der Forderung nach gerechten Steuern entwickelten sich die Steuern auf das Einkommen, die die Leistungsfähigkeit berücksichtigen sollten; die erste effektive Einkommensteuer wurde in England eingeführt, um den Krieg gegen Napoleon zu finanzieren.

Gleichzeitig mit der damals einsetzenden Industrialisierung und dem Übergang von der Naturalwirtschaft (Selbstversorgung) zur Geldwirtschaft wurden die Voraussetzungen für ein modernes Steuerrecht geschaffen, das an den Geldverkehr anknüpfen konnte. Mit der Industrialisierung wuchsen auch die Staatsaufgaben, und es entstand damit das Bedürfnis des Staates nach einem regelmäßigen und gesicherten Steueraufkommen.

In Österreich etablierte sich im **Laufe des 19. Jahrhunderts** ein System von **Verbrauchsteuern** und **Verkehrsteuern** (Gebührengesetz 1850). Auf dem Gebiet der direkten Steuern gab es zunächst ein zersplittertes System verschiedener Ertragssteuern, die ua die gewerblichen Einkünfte und den Mietzins erfassten, bis 1898 das **Personalsteuergesetz** in Kraft trat, mit dem im Wesentlichen das Einkommen erfasst wurde. 1923 wurde in Österreich die **Warenumsatzsteuer** eingeführt.

1938 wurde in Österreich das **reichsdeutsche Steuerrecht** übernommen und **1945** mit dem **Rechtsüberleitungsgesetz 1945** in den österreichischen Rechtsbereich übergeleitet. In den Folgejahren wurden die deutschen Steuergesetze mit oft nur geringfügigen Änderungen als österreichische Steuergesetze neu beschlossen („Austrifizierung" der reichsdeutschen Steuergesetze; zB UStG 1951, EStG 1953).

In den Grundstrukturen stimmt das österreichische Steuerrecht auch heute noch mit dem deutschen Steuerrecht überein. Hinzu kommen Steuerharmonisierungen innerhalb der EU vor allem im Bereich der Umsatzsteuer und der Verbrauchsteuern. Daher kann zur Auslegung des österreichischen Steuerrechts oft auf die (umfangreiche) deutsche Literatur und auf die Rechtsprechung des deutschen Bundesfinanzhofs zurückgegriffen werden.

2. Einteilung der Steuern

(Doralt/Ruppe I[12], Tz 16 ff)

2 Die Steuern lassen sich nach verschiedenen Kriterien einteilen:

- Nach der **Finanzverfassung** wird danach unterschieden, welche Gebietskörperschaft die einzelne Steuer erhebt und welchen Gebietskörperschaften die Erträgnisse zufließen (Bundes-, Landes-, Gemeindeabgaben).
- Nach der **Anknüpfung** wird danach unterschieden, ob die Steuern an persönliche Umstände, an bestimmte Objekte oder an bestimmte Vorgänge anknüpfen (Personensteuern, Objektsteuern, Verkehrsteuern).
- Nach der **Erhebungsform** wird danach unterschieden, wie die Steuern erhoben werden (Veranlagungssteuern, Selbstbemessungsabgaben, Abzugssteuern).
- **Finanzwissenschaftlich** werden direkte und indirekte Steuern unterschieden, je nachdem, ob der Steuerschuldner die Steuer auch wirtschaftlich tragen soll.

Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben

2/1 Auf der Grundlage des Finanz-Verfassungsgesetzes werden im **Finanzausgleichsgesetz** die Erträgnisse bzw die Einhebung dem Bund, den Ländern oder Gemeinden zugewiesen (Ertragshoheit bzw Verwaltungshoheit).

Gemeinschaftliche Bundesabgaben: Die Erhebung erfolgt durch den Bund, der Ertrag wird zwischen Bund, Ländern und Gemeinden aufgeteilt (zB ESt, KSt, USt).

Ausschließliche Bundesabgaben: zB Gebühren nach dem Gebührengesetz.

Ausschließliche Landesabgaben: zB Feuerschutzsteuer (Bundesabgabe, jedoch an die Länder weitergegeben).

Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben: Fremdenverkehrsabgaben.

Ausschließliche Gemeindeabgaben: zB Kommunalsteuer, Grundsteuer.

Während der Bundesgesetzgeber nach der Finanzverfassung bei der Schaffung neuer Abgaben frei ist (uneingeschränktes Abgabenerfindungsrecht; § 7 F-VG), haben die Länder nur ein eingeschränktes Abgabenerfindungsrecht: Sie können zwar grundsätzlich neue Abgaben einführen, doch darf die Landesabgabe einer bereits bestehenden Bundesabgabe nicht „gleichartig" sein (§ 8 Abs 3 F-VG).

Gemeinden können nur auf Grund einer Ermächtigung des Bundes bzw des Landes bestimmte Abgaben einheben; die Gemeinde hat dann nur ein Beschlussrecht, ob sie die Abgabe einheben möchte oder nicht (§ 7 Abs 5 und § 8 Abs 5 F-VG).

Der Bund kann sich bei Landes- und Gemeindeabgaben die einheitliche Regelung vorbehalten. Beispiele sind die Grundsteuer und die Kommunalabgabe; sie sind Gemeindeabgaben, aber bundesgesetzlich geregelt (§ 7 Abs 3 F-VG).

Zu den finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben kommen EU-rechtliche Vorgaben hinzu: zB widersprach die frühere Getränkesteuer der Verbrauchsteuer-Richtlinie.

2. Einteilung der Steuern

Personensteuern, Objektsteuern, Verkehrsteuern, Verbrauchsteuern

2/2 **Personensteuern** knüpfen hinsichtlich des Steuergegenstandes und der Steuerhöhe an personenbezogene Merkmale an; Personensteuern sind die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer (bis 1. 8. 2008 auch die Erbschafts- und Schenkungssteuer). Den Personensteuern gemeinsam ist die Anknüpfung an den Wohnsitz bzw Sitz (bei juristischen Personen).

Objektsteuern (Sachsteuern) knüpfen hingegen an bestimmte Gegenstände an; zu den Objektsteuern gehört zB die Grundsteuer.

Verkehrsteuern knüpfen an bestimmte Vorgänge im wirtschaftlichen oder im rechtlichen Verkehr an (Umsatzsteuer, Rechtsverkehrsteuern).

Verbrauchsteuern knüpfen an den Verbrauch an (Tabaksteuer, Mineralölsteuer).

Die Einteilung in Personensteuern und andere Steuern ist allerdings weitgehend unergiebig und überschneidet sich zum Teil. ZB ist die Körperschaftsteuer zwar eine Personensteuer, hat aber zunehmend starke Züge einer Objektsteuer angenommen. Die USt ist eine Objektsteuer und zugleich eine Verkehrsteuer und Verbrauchsteuer.

Veranlagte Steuern, Selbstbemessungsabgaben und Abzugssteuern

2/3 **Veranlagungssteuern** werden auf Grund einer Steuererklärung mit Bescheid vorgeschrieben.

Selbstbemessungsabgaben hat der Steuerpflichtige selbst zu ermitteln und abzuführen. Selbstbemessungsabgaben sind zB die USt-Vorauszahlung, der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichfonds, die Kommunalsteuer und einzelne Gebühren nach dem GebG.

Abzugssteuern behält ein Dritter bei Auszahlung eines Geldbetrages für den Empfänger (= Steuerschuldner) ein und führt sie direkt an den Fiskus ab (zB Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, Immobilienertragsteuer).

Direkte und indirekte Steuern

2/4 Die Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Steuern richtet sich danach, ob die Steuer überwälzt werden kann: **Direkte Steuern** trägt der Steuerschuldner auch wirtschaftlich selbst, Steuerschuldner (Steuerzahler) und Steuerträger sind ident; zu den direkten Steuern werden die Personensteuern gezählt (ESt, KSt). **Indirekte Steuern** kann der Steuerschuldner (Steuerzahler) auf einen Dritten überwälzen, indem er sie auf den Preis aufschlägt oder in Rechnung stellt; indirekte Steuern sind die USt und die Verbrauchsteuern.

Die Abgrenzung zwischen direkten und indirekten Steuern ist insoweit problematisch, als die Überwälzbarkeit einer Steuer sich nicht alleine aus dem Gesetz ergibt, sondern von den Marktverhältnissen abhängt. Ob der Unternehmer die Steuer überwälzen kann, hängt von der „Preiselastizität" der Nachfrage ab: Ist die Preiselastizität gering, dh der Markt bzw die Nachfrage reagieren auf eine Preiserhöhung nicht, dann kann die Steuer leicht auf den Abnehmer überwälzt werden (zB Grundnahrungsmittel). Bei Luxusgütern ist dagegen die Preiselastizität höher; eine Steuererhöhung lässt sich nicht unbedingt im Preis unterbringen.